

INTERNE WEISUNG

Nachsteuerverfahren - Einfaches Verfahren

Betroffene Gesetzesnormen

KGSt Art. 230 - 232	DBG Art. 151 - 153
------------------------	-----------------------

Thema

Bei unterbliebenen oder unvollständigen Veranlagungen ist ein Nachsteuerverfahren einzuleiten!
In der Praxis gibt es aber Fälle, in denen der Verwaltungsaufwand und der Ertrag in keinem Verhältnis stehen. Es macht deshalb Sinn, Kriterien für ein Einfaches Verfahren festzulegen.

Steuerliche Würdigung

Im Grundsatz ist jede Steuerhinterziehung mit einem Nachsteuerverfahren zu ahnden.
Aus verfahrensökonomischen Gründen soll aber bei bestimmten geringfügigen Vorkommnissen auf die Einleitung des Verfahrens verzichtet werden dürfen. Es gilt hier festzulegen, wann rechtlich verantwortet werden kann, hinterzogene Werte nicht mit Nachsteuern, Verzugszins, Busse zu belegen. Die Grenze ist dort zu ziehen, wo der Verwaltungsaufwand und der Aufwand des Pflichtigen in keinem Verhältnis zum Nachsteuerbetrag stehen.

Ausnahmen

Selbst angezeigte Hinterziehungen (straflose Selbstanzeige) sind im ordentlichen Verfahren zu ahnden!
Hinterziehungen über mehr als drei Jahre vor der zu veranlagenden Steuerperiode sind ebenfalls im ordentlichen Verfahren zu ahnden!
Ausnahmsweise kann von diesen Grundsätzen abgewichen werden, wenn ein ordentliches Verfahren nicht sinnvoll erscheint.

Regelung/Kriterien

Das Einfache Verfahren kann sich nur auf drei Jahre vor der zu veranlagenden Steuerperiode erstrecken.
Auf ein ordentliches Nachsteuerverfahren wird verzichtet, wenn in den drei Jahren
das hinterzogene Einkommen maximal CHF 10'000
und/oder
das hinterzogene Vermögen maximal CHF 500'000 beträgt.

Bei Selbstanzeige ist mit einer Freigrenze Vorsicht geboten. Die Steuerpflichtigen könnten daraus rasch schliessen, dass eine Steuerhinterziehung mit späterer Selbstanzeige keine Folgen habe. Trotzdem macht eine Freigrenze bei der Hinterziehung von reinen Vermögenswerten (inkl. allfälligem Zinsertrag) Sinn.
Im Wiederholungsfall oder bei speziellen Umständen wird das Verfahren generell eingeleitet.

- **Für die Einleitung eines Nachsteuerverfahrens sind die Steuerakten mit allen bereits vorhandenen Belegen zur Hinterziehung, ergänzt mit einer Aktennotiz, die kurz den Sachverhalt festhält, an die Abteilung Sondersteuern zu übergeben.**

Prüfung der Freigrenze

Die Prüfung der Freigrenze für ein Einfaches Verfahren muss grundsätzlich einfach und ohne grossen Aufwand möglich sein.

Sie erfolgt durch den Sachbearbeiter bzw. die Sachbearbeiterin. Sie kann jederzeit mit der Abteilung Sondersteuern - die für Nachsteuerverfahren zuständig ist - besprochen werden.

Die in den drei Jahren hinterzogenen Werte werden in der zu veranlagenden Steuerperiode aufgerechnet.

Beispiele

Basisjahre	Einkommen	Vermögen	Steuerbetrag
2011	1'000	100'000	330
2012	1'000	200'000	510
2013	1'000	200'000	510
Aufrechnung 2014	3'000	500'000	1'350

Basisjahre	Einkommen	Vermögen	Steuerbetrag
2011	3'333	0	500
2012	3'333	0	500
2013	3'333	0	500
Aufrechnung 2014	10'000	0	1'500

Basisjahre	Einkommen	Vermögen	Steuerbetrag
2011	0	0	0
2012	0	0	0
2013	10'000	500'000	2'400
Aufrechnung 2014	10'000	500'000	2'400

Nachsteuer im Einfachen Verfahren

Die Prüfung des einfachen Verfahrens erfolgt in einem dreistufigen Verfahren:

- Werden die unter 'Regelung/Kriterien' angegebenen Vorgaben erfüllt, führen die Sachbearbeiter/innen das einfache Nachsteuerverfahren durch.
- Bei Grenzfällen oder im Zweifelsfall prüft und entscheidet die Abteilung Sondersteuern über die Vorgehensweise bei der Durchführung des Nachsteuerverfahrens.
- Bei Fällen, in denen die Limiten überschritten werden, wie auch im Wiederholungsfall oder bei sogenannten 'erzieherischen Gründen', erfolgt die Einleitung des Nachsteuer- und Bussenverfahrens durch die Abteilung Sondersteuern.

Wird auf ein Nachsteuerverfahren verzichtet, ist mit den festgestellten hinterzogenen Werten wie folgt vorzugehen:

In der aktuell zu veranlagenden Steuerperiode werden die kumulierten Einkommenswerte der drei Vorjahre, die bisher nicht versteuert waren und die aktenkundig sind, zum Einkommen und/oder Vermögen einmalig aufgerechnet.

In der Veranlagung ist immer folgender Kommentar anzubringen:

Die Aufrechnung erfolgt anstelle eines Nachsteuer- und Bussenverfahrens. Sofern Sie damit nicht einverstanden sind, wird ein Nachsteuer- und Bussenverfahren eingeleitet.